

LANDSCHAFTSPARK REGION STUTTGART



Auslobung Kofinanzierungsmittel 2017

Projektanträge zur Kofinanzierung im Jahr 2017 müssen bis zum
30. September 2016
beim Verband Region Stuttgart eingereicht werden.

Verband Region Stuttgart
Dr. Christine Baumgärtner
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Für den Projektantrag füllen Sie bitte das vorgegebene Bewerbungsformular aus. Ergänzend können weitere projektbeschreibende Unterlagen wie Pläne als Anlage eingereicht werden.

Das Formular steht auf der Internetseite des Landschaftsparks Region Stuttgart unter www.region-stuttgart.org als Download zur Verfügung und kann elektronisch ausgefüllt werden. Alternativ kann dieses auch per Mail bei der Geschäftsstelle des Verbandes Region Stuttgart anfordert werden.

Alle Unterlagen sind in Papierform per Post sowie zusätzlich in digitaler Form ebenfalls per Post oder Mail bei der oben genannten Adresse einzureichen.

Papierform und digitale Form müssen identisch sein. Es sind nur gängige Dateiformate (Word, Excel, Pdf) zu verwenden. Die Dateinamen sollten so gewählt sein, dass eine Zuordnung möglich ist, ohne alle Dokumente zu öffnen (z.B. lageplan.pdf, antrag.pdf etc.).

Nach Eingang erhalten Sie eine kurze Bestätigungsmail.

1. Förderprogramm

- Der Landschaftspark Region Stuttgart ist das zentrale Entwicklungskonzept zur Sicherung und Qualifizierung der regionalen Kulturlandschaft.
- Der Verband Region Stuttgart lobt jedes Jahr einen Wettbewerb zur Kofinanzierung von Projekten aus, die den Zielen des Landschaftsparks in besonderer Weise entsprechen (siehe dazu 2. und 3.) und damit dessen Umsetzung fördern.
- Die Auswahl erfolgt zweistufig: Eine unabhängige Jury trifft aus allen Einreichungen eine Vorauswahl. Der Planungsausschuss des Verbands entscheidet abschließend

⇒ welche Projekte

⇒ bis zu welcher Höhe (maximal 50 % der Projektkosten)

kofinanziert werden sollen. Die Anzahl der ausgewählten Förderprojekte und der jeweilige Förderumfang sind durch die Höhe des verfügbaren Budgets begrenzt. Dieses lag in den vorausgegangenen Jahren bei je 1,5 Millionen Euro.

1.1 Wer kann Kofinanzierungsmittel erhalten?

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden der Region Stuttgart. Diese können sich allein oder gemeinsam mit anderen mit einem oder mehreren Projekten bewerben.

Ein Rechtsanspruch auf Kofinanzierung besteht nicht.

1.2 Wie hoch ist der Kofinanzierungsanteil?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann sich die Region bis maximal zur Hälfte an den Projektkosten beteiligen, höchstens aber mit dem gleichen Betrag, den die jeweilige Kommune beziehungsweise die jeweiligen Kommunen selbst aufwenden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Kofinanzierungsquote von 50 % besteht nicht.

1.3 Wofür können Kofinanzierungsmittel eingesetzt werden?

- Investitionskosten im Rahmen der Umsetzung von Projekten,
- Planungskosten für (Landschafts)Architekten, Ingenieure und Statiker, soweit sie im Zuge der Ausführungsplanung anfallen (ab Leistungsphase 4, gemäß § 35 bzw. 39 HOAI 2013)

1.4 Wofür können Kofinanzierungsmittel nicht eingesetzt werden?

- Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 (gemäß § 35 bzw. § 39 HOAI 2013), d.h. Kosten der Grundlagenermittlung, der Vorplanung und Projektentwicklung sowie der Entwurfsplanung,
- Baunebenkosten,
- Maßnahmen, die bereits begonnen oder in Auftrag gegeben sind,
- Grundstückskosten sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Erwerbsnebenkosten wie bspw. Grunderwerbskosten
- bei der Stadt oder Gemeinde für die Realisierung des Projektes anfallende Personal- und Sachkosten,
- Folgekosten, insbesondere Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen,
- Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Ersatzmaßnahmen und
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Print, Internet, Veranstaltungen wie Spatenstich und Einweihungen

1.5 Einsatz von Drittmitteln

Mittel der Städte und Gemeinden für naturschutzrechtlich notwendige Ausgleichs-, Ersatz- oder Ökomaßnahmen werden als kommunale Eigenmittel anerkannt. Zuschüsse von dritter Seite werden entsprechend der gesetzlichen Regelung je zur Hälfte auf den Finanzierungsanteil der Kommune und des Verbandes Region Stuttgart angerechnet.

2. Förderspektrum

Die Förderung umfasst eine breite Palette an möglichen Projektthemen. Wichtig ist, dass die Maßnahmen den Zielsetzungen des Landschaftsparks entsprechen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie

- **Durchgängigkeit** – Ausbau von lückenlosen regionalen Rad- und Wanderwegen (Landschaftsparkrouten) mit öffentlich zugänglichen Naturerlebnisflächen und Aufenthaltsbereichen für Sport und Spiel sowie den erforderlichen Wegweisern und Informationsschildern
- **Biotopverbund** – Aufbau eines ökologischen Netzes durch die Anlage von Biotopen, Seitenarmen und Wasserflächen, Bachrenaturierungen, Neubegründung und Ergänzung von Gehölzstrukturen und Waldflächen und ergänzenden umweltpädagogischen Angeboten
- **Besondere Orte** – Inszenierung besonderer Orte wie beispielsweise die gestalterische, künstlerische und/oder funktionale Aufwertung von Hoch- und Aussichtspunkten oder Zugängen zu Uferbereichen, aber auch die Pflanzung von Baumreihen und Alleen zur Hervorhebung von Wegen

3. Auswahlverfahren

3.1 Kriterien

Bei der Auswahl der Projekte geht die Region vorrangig von den folgenden Kriterien aus:

- Regionale Bedeutung, überörtliche Ausstrahlung
- Förderung der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft, Herstellung oder Verbesserung der Durchgängigkeit sowie Steigerung der Attraktivität für die Naherholung
- Steigerung des ökologischen Wertes, Erhöhung der Biodiversität
- Inszenierung besonderer Orte
- Kurzfristige Realisierbarkeit
- Gemeinschaftsprojekte mehrerer Kommunen
- Projekte mit einem hohen Anteil bürgerschaftlichen Engagements

Besondere Beachtung finden dabei interkommunale, Gemeindegrenzen überschreitende und größere, zusammenhängende Projekte mit entsprechender regionaler Wahrnehmbarkeit und Ausstrahlung. Von der Kommune beziehungsweise den Kommunen soll daher aufgezeigt werden, wie sich das beantragte Projekt in das Landschaftsparkkonzept beziehungsweise in einen übergeordneten regionalen Zusammenhang einfügt.

3.2 Verfahren

- Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig bis zum festgelegten Stichtag beim Verband Region Stuttgart eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels beziehungsweise das Eingangsdatum der E-Mail.
- Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart trifft auf der Grundlage der Empfehlung einer unabhängigen Jury die abschließende Entscheidung über die Kofinanzierung.
- Nicht zum Zuge gekommene Projektanträge können bei einer späteren Auslobung erneut eingereicht werden. Sie müssen sich dann allerdings wieder dem Wettbewerb stellen.
- Vor Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel wird zwischen der jeweiligen Kommune und dem Verband Region Stuttgart ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Realisierung der Maßnahme abgeschlossen. Dieser enthält eine Projektbeschreibung (ggf. dazugehörige Planunterlagen), Angaben zum vorgesehenen Zeitplan für die Realisierung sowie Einzelheiten der Finanzierung.
- Nach Abschluss der vertraglichen Regelungen können die Kofinanzierungsmittel entsprechend dem Projektfortschritt mit einem Verwendungsnachweis beim Verband Region Stuttgart angefordert werden.
- Die Schlusszahlung erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Kofinanzierungsmaßnahme und nach Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

4. Bedingungen

4.1 Vor der Einreichung des Antrags sind folgende Punkte zu klären und sicher zu stellen:

- die Zustimmung der zuständigen Gremien zur Finanzierung und Durchführung des Projektes,
- der kommunale Eigenanteil,
- die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme,
- ein Projektbeginn in dem Jahr, für das die Kofinanzierungsmittel bewilligt wurden und
- die Instandhaltung und Pflege des fertig gestellten Projekts für mindestens zehn Jahre (andernfalls können die ausgezahlten Kofinanzierungsmittel zurückgefordert werden).

4.2 Förderzeitraum

- Die Kofinanzierungsmittel sind spätestens bis zum Ende des dritten Jahres nach der Vergabe abzurechnen, z.B. Kofinanzierung 2017, Abrechnung bis Ende 2019. Bis dahin nicht abgerechnete Mittel verfallen.
- Ausnahmen sind nur in besonders begründeten, von der Kommune nicht zu vertretenden Fällen möglich.

4.3 Informationspflicht

- Terminverzögerungen sind unaufgefordert und unverzüglich dem Verband begründet darzustellen.
- Bis spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres informiert die Kommune den Verband in kurzer Form über den aktuellen Projektstand.

4.4 Nach Fertigstellung des Projektes

- Das abgeschlossene Projekt wird von der Kommune durch eine vom VRS zur Verfügung gestellten Stele oder Plakette als Landschaftspark-Projekt kenntlich gemacht. Die Stele oder die Plakette sind über die Geschäftsstelle des VRS zu beziehen und muss ohne Aufforderung beantragt, abgeholt und spätestens zur Einweihung aufgestellt werden. Alternativ kann nach Absprache mit dem VRS das Verbandslogo auf die vorhandene Projektbeschilderung angebracht werden.
- Projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Einweihung, ist frühzeitig mit der Geschäftsstelle des Verbands abzustimmen.



Stele beim Projekt Uferwiesen in Ludwigsburg, Kofinanzierung 2006.

5. Ansprechpartner beim Verband Region Stuttgart

Dr. Christine Baumgärtner

fon 0711 / 22 75 9 – 74 email baumgaertner@region-stuttgart.org